



Christoph Kemmerling

Steuerberater

Neuhäuserstraße 22 • 86154 Augsburg

Telefon: 0821/2 41 93-0

Telefax: 0821/2 41 93-99

E-mail: info@stb-kemmerling.de

Internet: www.stb-kemmerling.de

Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 12/2022:

Alle Steuerzahler

Anstieg der Erbschaft-/Schenkungssteuer bei der Übertragung von Immobilien befürchtet
Energiepreispauschale für Rentner und neue Höchstgrenze für Midijobs ab 2023
Energiepreispauschale und Minijob: Mögliche Steuerpflicht bei der Veranlagung zur Einkommensteuer 2022

Vermieter

Keine anschaffungsnahen Herstellungskosten nach einer Entnahme ins Privatvermögen

Kapitalanleger

Keine Steuerpflicht: Zinsen aus nicht fremdüblichem Vertrag zwischen Angehörigen

Freiberufler und Gewerbetreibende

Künstlersozialabgabe steigt in 2023 auf 5,0 %

Personengesellschaften und deren Gesellschafter

Verluste aus gewerblicher Tätigkeit färben auf die vermögensverwaltende Tätigkeit ab

Umsatzsteuerzahler

Umsatzsteuerentlastung für die Gastronomie bis Ende 2023 verlängert
Betrieb von Geldspielautomaten ist auch nach dem 1.7.2021 umsatzsteuerpflichtig

Arbeitgeber

Wichtige Informationen zur steuerfreien Inflationsausgleichsprämie
Freie Unterkunft und Verpflegung: Voraussichtliche Sachbezugswerte für 2023

Arbeitnehmer

Keine Werbungskosten für Familienheimfahrten bei teilentgeltlich überlassenem Pkw
Erste Tätigkeitsstätte bei Leiharbeitnehmern: Steuerzahlerfreundliche Entscheidung

Abschließende Hinweise

Steuerguide für Influencer

Verzugszinsen

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 12/2022

Alle Steuerzahler

Anstieg der Erbschaft-/Schenkungssteuer bei der Übertragung von Immobilien befürchtet

| Die **Regelungen der Grundbesitzbewertung** sollen an die sogenannte **ImmoWertV vom 14.7.2021** (BGBl I 2021, S. 2805) angepasst werden. So steht es im Entwurf für ein Jahressteuergesetz 2022 (BT-Drs. 20/3879 vom 10.10.2022). Da für die **Erbschaft- und Schenkungssteuer** zumindest im Einzelfall **höhere Werte** drohen, ist zu prüfen, ob bereits angedachte **Übertragungen vorgezogen werden sollen**. Denn die Änderungen sollen bereits **am Tag nach der Gesetzesverkündung** in Kraft treten. |

Energiepreispauschale für Rentner und neue Höchstgrenze für Midijobs ab 2023

| **Rentner** erhalten Anfang Dezember 2022 eine (steuerpflichtige) **Energiepreispauschale** von **300 EUR**. Zudem wird die Höchstgrenze für eine Beschäftigung **im Übergangsbereich** (bei den sogenannten Midijobs gelten verminderte Arbeitnehmer-Beiträge zur Sozialversicherung) ab 1.1.2023 von monatlich **1.600 EUR auf 2.000 EUR** angehoben (Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs, BR-Drs. 523/22 (B) vom 28.10.2022). |

Energiepreispauschale und Minijob: Mögliche Steuerpflicht bei der Veranlagung zur Einkommensteuer 2022

| Auch viele **Minijobber** haben die **Energiepreispauschale (EPP) in Höhe von 300 EUR** erhalten. Sofern der (originäre) Verdienst vom Arbeitgeber **pauschal mit 2 %** besteuert wird, musste **auf die 300 EUR EPP keine pauschale Steuer** abgeführt werden. Bei der **Einkommensteuerveranlagung für 2022** kann es aber nach den Ausführungen des Bundesfinanzministeriums (**FAQs „Energiepreispauschale [EPP]“**, unter VIII. Nr. 1) in gewissen Konstellationen **zu einer Steuerpflicht kommen**. |

FAQs „Energiepreispauschale (EPP)“, VIII. Nr. 1

Bei Arbeitnehmern, die ausschließlich pauschal besteuerten Arbeitslohn aus einer kurzfristigen oder geringfügigen Beschäftigung oder einer Aushilfstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft erzielen und im gesamten Jahr 2022 keine weiteren anspruchsberechtigen Einkünfte haben, gehört die EPP nicht zu den steuerpflichtigen Einnahmen.

Wenn neben dem pauschal besteuerten Arbeitslohn weitere anspruchsberechtigte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Arbeit erzielt werden, gehört die EPP zu den sonstigen Einkünften.

Da die EPP **bei pauschal besteuertem Arbeitslohn** nach § 40a Einkommensteuergesetz (EStG) **nicht steuerpflichtig** ist (§ 119 Abs. 1 S. 2 EStG), wurde sie von den Arbeitgebern nicht steuerpflichtig erfasst. Handelt es sich nun aber z. B. um Steuerpflichtige, die in 2022 **zudem Einkünfte aus einer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit** bezogen haben, dann wird die EPP **über die Einkommensteuerveranlagung steuerpflichtig**. Es liegen **sonstige Einkünfte** nach § 22 Nr. 3 EStG vor (vgl. § 119 Abs. 2 EStG).

Quelle | BMF: FAQs „Energiepreispauschale (EPP)“, unter VIII. Nr. 1, Stand: 22.9.2022

Vermieter

Keine anschaffungsnahen Herstellungskosten nach einer Entnahme ins Privatvermögen

| Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs stellt die **Überführung eines Wirtschaftsguts vom Betriebsvermögen in das Privatvermögen keine Anschaffung** i. S. des § 6 Abs. 1 Nr. 1a Einkommensteuergesetz (EStG) dar. Somit liegen bei einer späteren Modernisierung/Sanierung auch **keine anschaffungsnahen Herstellungskosten** vor. |

Hintergrund: Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG können **Investitionen innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung** nicht mehr als sofort abziehbare Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn sie **15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes** übersteigen. Die Aufwendungen wirken sich dann „lediglich“ über die **langjährige Gebäude-Abschreibung** aus.

Praxistipp | Um den sofortigen Werbungskostenabzug zu sichern, kann es ratsam sein, die 15 %-Grenze innerhalb der Drei-Jahres-Frist durch zeitliche Verschiebung der Maßnahmen zu unterschreiten.

Sachverhalt

2011 hatte der Inhaber einer Hofstelle eine zu seinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörende Wohnung entnommen. Die Wohnung, die in allen Streitjahren vermietet war, sanierte und modernisierte er im Anschluss.

Das Finanzamt meinte, der Steuerpflichtige könne die hierfür entstandenen Aufwendungen nicht sofort als Erhaltungsaufwand abziehen. Vielmehr lägen anschaffungsnahe Herstellungskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG) vor, die bei der Ermittlung der Vermietungseinkünfte lediglich im Wege der Absetzungen für Abnutzung über die Nutzungsdauer des Objektes verteilt steuerlich geltend gemacht werden könnten. Die hiergegen gerichtete Klage vor dem Finanzgericht Köln blieb erfolglos.

Weil der Steuerpflichtige für die Jahre 2011 und 2012 infolge **der Steuerfestsetzung auf 0 EUR** nicht beschwert war, wies der Bundesfinanzhof die Revision zurück. Für die Jahre 2010 und 2013 war **die Revision hingegen begründet**.

Das Finanzgericht hat die Aufwendungen für die Baumaßnahmen zu Unrecht als anschaffungsnahe Herstellungskosten beurteilt. Denn **eine Entnahme der Wohnung aus dem Betriebsvermögen ist keine Anschaffung** i. S. des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG. **Es fehlt** an der für eine entsprechende Anschaffung **notwendigen Gegenleistung sowie an einem Rechtsträgerwechsel**, sofern das Wirtschaftsgut in das Privatvermögen desselben Steuerpflichtigen überführt wird.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG stellt die Überführung eines Wirtschaftsguts in das Privatvermögen des Steuerpflichtigen im Wege der Entnahme **nicht durch Fiktion einer Anschaffung gleich**.

Merke | Der Bundesfinanzhof hat die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen. Dieses muss nun klären, ob die Aufwendungen für die Baumaßnahmen eventuell Herstellungskosten nach § 255 Abs. 2 S. 1 Handelsgesetzbuch darstellen. Denn handelt es sich um eine Erweiterung oder um eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung, sind die Aufwendungen ebenfalls nur durch Abschreibungen zu berücksichtigen.

Quelle | BFH-Urteil vom 3.5.2022, Az. IX R 7/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 231890; BFH, PM Nr. 46/22 vom 20.10.2022

Kapitalanleger

Keine Steuerpflicht: Zinsen aus nicht fremdüblichem Vertrag zwischen Angehörigen

| Von einem nahen Angehörigen erhaltene Zinsen sind nicht steuerpflichtig, wenn der zugrunde liegende **Darlehensvertrag steuerlich nicht anzuerkennen ist**. Dies hat aktuell das Finanzgericht Münster entschieden. |

Sachverhalt

Vater V stellte seinem Sohn S am 30.9.2017 einen Betrag von 100.000 EUR darlehensweise zur Verfügung. Diesen benötigte S zur Einzahlung in die Rücklage einer in Liquiditätsschwierigkeiten befindlichen GmbH. Hierfür nahm V ein Darlehen in gleicher Höhe bei einer Bank auf und gab die mit der Bank vereinbarte Vertragslaufzeit und den Zinssatz von 2,5 % pro Jahr an seinen Sohn weiter. Im Darlehensvertrag war u. a. geregelt, dass S „auf jederzeit mögliches Verlangen Sicherheiten in Höhe der valutierenden Darlehenssumme zu stellen“ habe. Die Zahlung der Zins- und Tilgungsraten erfolgte unmittelbar von der GmbH an die Bank.

Das Finanzamt unterwarf die Zinseinnahmen (2017: 625 EUR; 2018: 2.500 EUR) des V dem Abgeltungsteuersatz von 25 %. Hiergegen wandte V ein, dass der Abgeltungsteuersatz bei Darlehen zwischen nahestehenden Personen gemäß § 32d Abs. 2 S. 1 Nr. 1a Einkommensteuergesetz (EStG) keine Anwendung finde und der Vertrag überdies nicht fremdüblich sei. Das Finanzgericht Münster folgte dieser Sichtweise.

Nach Meinung des Finanzgerichts war der zwischen V und S geschlossene Darlehensvertrag **überwiegend privat motiviert**. Er hält **einem Fremdvergleich nicht stand**.

Hierfür spricht zunächst, dass der **nicht gesicherte Rückzahlungsanspruch des V** gefährdet war, weil er im Wesentlichen **von der wirtschaftlichen Entwicklung der GmbH abhing**. S selbst war nicht kreditwürdig und auch nicht in der Lage, Sicherheiten zu stellen. Die diesbezügliche **Regelung im Darlehensvertrag war zu unbestimmt**, um als echte bank- bzw. fremdübliche Sicherung gewertet werden zu können.

Beachten Sie | Dass die Bank keine gesonderten Sicherheiten von V gefordert hatte, erachtete das Finanzgericht Münster als unerheblich, da **die wirtschaftliche Situation des V mit derjenigen des S nicht vergleichbar war**.

Zudem hätte ein fremder Dritter **auf den vereinbarten Refinanzierungszins einen Aufschlag verlangt**.

Unabhängig davon **fehlte dem V die Überschusserzielungsabsicht**. Wegen des Werbungskostenabzugsverbots und der beschränkten Verlustverrechnung **wird die Einkünfteerzielungsabsicht zwar bei Kapitalerträgen grundsätzlich vermutet**. Diese Vermutung kann aber **widerlegt werden**, wenn ein positives Ergebnis aus einer Kapitalanlage in Form laufender Kapitalerträge oder Gewinne von vornherein wirtschaftlich ausgeschlossen erscheint.

Merke | Wer, so das Finanzgericht, seinem Sohn ein privates Darlehen gewährt, für dessen Refinanzierung er gleich hohe Schuldzinsen zu entrichten hat, dem fehlt die für eine Besteuerung erforderliche Einkünfteerzielungsabsicht.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 24.8.2022, Az. 7 K 1646/20 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 231891

Freiberufler und Gewerbetreibende

Künstlersozialabgabe steigt in 2023 auf 5,0 %

| Der **Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung** wurde um 0,8 % angehoben. Somit liegt er **im Jahr 2023 bei 5 %**. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat zu der Anpassung wie folgt Stellung genommen: |

Der Künstlersozialabgabesatz lag **seit 2018 bei 4,2 %**. Dies wurde durch **zusätzliche Bundesmittel** in Höhe von insgesamt 117 Mio. EUR in den Jahren 2021 und 2022 gewährleistet. Wegen der **großen wirtschaftlichen Schäden in der Kunst- und Kulturwirtschaft** infolge der Coronapandemie hätte der Abgabesatz für 2023 eigentlich auf 5,9 % angehoben werden müssen. Durch **weitere Bundesmittel** (in Höhe von rund 58,9 Mio. EUR) wurde der Anstieg des Abgabesatzes **im Jahr 2023 auf 5,0 % begrenzt**.

Hintergrund

Über die Künstlersozialversicherung werden **über 190.000 selbstständige Künstler und Publizisten** als Pflichtversicherte **in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung** einbezogen.

Die Künstler und Publizisten tragen, wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer, **die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge**. Die andere Beitragshälfte wird finanziert **durch einen Bundeszuschuss (20 %) und durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen (30 %)**, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten.

Quelle | Künstlersozialabgabe-Verordnung 2023, BGBl I 2022, S. 1508; BMAS, „Künstlersozialabgabe künftig bei 5,0 Prozent“, Mitteilung vom 11.8.2022

Personengesellschaften und deren Gesellschafter

Verluste aus gewerblicher Tätigkeit färben auf die vermögensverwaltende Tätigkeit ab

| Der Bundesfinanzhof hat entschieden: **Verluste aus einer gewerblichen Tätigkeit** – im Streitfall solche aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage – stehen bei **Überschreiten der sogenannten Bagatellgrenze der Umqualifizierung der im Übrigen vermögensverwaltenden Tätigkeit** einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) nicht entgegen. |

Sachverhalt
Eine vermögensverwaltende GbR hatte auf einem von ihr vermieteten Grundstück eine Photovoltaikanlage (PVA) errichten lassen, aus deren Betrieb sie zunächst Verluste erwirtschaftete. Dem Finanzamt gegenüber erklärte sie Einkünfte aus der Vermietung von Grundstücken sowie gewerbliche Verluste im Zusammenhang mit der PVA. Das Finanzamt ging demgegenüber davon aus, dass die GbR ausschließlich gewerbliche Einkünfte erzielt habe. Denn sie habe mit dem Betrieb der PVA eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt, die auf die im Übrigen vermögensverwaltende Tätigkeit „abgefärbt“ habe. Das Finanzgericht München wies die dagegen gerichtete Klage ab.

Der Bundesfinanzhof hat nun das Urteil der Vorinstanz unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung bestätigt. In 2018 hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass **negative Einkünfte** aus einer gewerblichen Tätigkeit **nicht zur Umqualifizierung der vermögensverwaltenden Einkünfte einer Personengesellschaft führen (keine Abfärbung)**. Diese Rechtsprechung wurde aber **durch den Gesetzgeber** durch die Änderung in § 15 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 Alternative 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) **ausgehebelt – und zwar rückwirkend**.

Nach dieser Neuregelung tritt **die umqualifizierende („abfärbende“) Wirkung** einer originär gewerblichen Tätigkeit (hier: aus dem Betrieb der PVA) einer Personengesellschaft unabhängig davon ein, ob aus dieser Tätigkeit **ein Gewinn oder Verlust** erzielt wird. Der Bundesfinanzhof erachtet **diese Neuregelung und deren rückwirkende Geltung als verfassungsgemäß**.

Zudem hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass **die Bagatellgrenze** auch bei Anwendung der Neuregelung zu beachten ist. Danach führt eine originär gewerbliche Tätigkeit einer Personengesellschaft **nicht zur Umqualifizierung** ihrer im Übrigen freiberuflichen Tätigkeit, wenn

- die originär gewerblichen Nettoumsatzerlöse 3 % der Gesamtnettoumsätze der Personengesellschaft **(relative Grenze)** und
- zugleich den Höchstbetrag von 24.500 EUR im Veranlagungszeitraum **(absolute Grenze)**

nicht übersteigen.

Das gilt auch dann, wenn die Personengesellschaft (wie im Streitfall) **neben ihrer originär gewerblichen eine vermögensverwaltende Tätigkeit ausübt**. Im Streitfall war diese Bagatellgrenze überschritten.

Quelle | BFH-Urteil vom 30.6.2022, Az. IV R 42/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 231997; BFH, PM Nr. 47/22 vom 27.10.2022; Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften, BGBl I 2019, S. 2451

Umsatzsteuerzahler

Umsatzsteuerentlastung für die Gastronomie bis Ende 2023 verlängert

| Die Absenkung der Umsatzsteuer **für Speisen in der Gastronomie** von 19 % **auf 7 %** wurde durch das „Achte Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen“ (BGBl I 2022, S. 1838) **bis zum 31.12.2023** verlängert. **Ausgenommen sind allerdings weiterhin Getränke**, d. h., hier gilt der reguläre Umsatzsteuersatz von 19 %. |

Beachten Sie | Eigentlich wäre die in der Coronapandemie eingeführte Stützungsmaßnahme für die Gastronomie **zum 31.12.2022 ausgelaufen**. Nunmehr sollen auch **die Folgen der gestiegenen Energiepreise** abgemildert werden.

Betrieb von Geldspielautomaten ist auch nach dem 1.7.2021 umsatzsteuerpflichtig

| **Umsätze aus dem Betrieb von Geldspielautomaten** sind auch nach der zum 1.7.2021 in Kraft getretenen Gesetzesänderung für virtuelle Automaten Spiele **umsatzsteuerpflichtig**. So lautet ein Beschluss des Bundesfinanzhofs. |

Der Bundesfinanzhof hatte bereits mehrfach entschieden, dass Umsätze aus dem Betrieb von Geldspielautomaten umsatzsteuerpflichtig sind. **Bis zum 30.6.2021** galt dies **unabhängig**

davon, ob es sich um Umsätze **in Spielhallen oder um Online-Umsätze** (sogenannte virtuelle Automaten Spiele) handelte.

Zum 1.7.2021 hat der Gesetzgeber die gesetzlichen Grundlagen geändert:

- **Virtuelle Automaten Spiele** unterliegen seither der Rennwett- und Lotteriesteuer. Sie sind deshalb **nach § 4 Nr. 9 Buchst. b UStG umsatzsteuerfrei**.
- **Umsätze in Spielhallen** sind hingegen **weiterhin umsatzsteuerpflichtig**. Für sie fällt demgegenüber auch keine Rennwett- und Lotteriesteuer an.

Beachten Sie | Hintergrund der Änderung war u. a., dass Online-Angebote hinsichtlich **ihres Spielsucht auslösenden Aspektes** anders einzustufen seien als die terrestrischen Angebote (z. B. in Spielhallen).

Mit seinem Beschluss hat der Bundesfinanzhof nun klargestellt, dass **diese Ungleichbehandlung zulässig ist. Umsätze in Spielhallen und Online-Umsätze sind aus mehreren Gründen** (unterschiedliche Ausschüttungsquoten, unterschiedliche Verfügbarkeit, potenziell größerer Kundenkreis online, unterschiedliche Spielsuchtrisiken) **nicht vergleichbar**.

Beachten Sie | Anders als terrestrische Umsätze werden **auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen** aufgrund einer Mehrwertsteuer-Sonderregelung zwingend **am Ort des Leistungsempfängers besteuert**. Die Europäische Union hat diese Sonderregelung eingeführt, um sicherzustellen, dass eine Besteuerung solcher Dienstleistungen in der EU erfolgt, wenn sie in der EU verbraucht werden. Dies rechtfertigt, so der Bundesfinanzhof, **die unterschiedliche Besteuerung von terrestrischen Umsätzen und Online-Umsätzen**.

Quelle | BFH, Beschluss vom 26.9.2022, Az. XI B 9/22 (AdV), unter www.iww.de, Abruf-Nr. 231896; BFH, PM Nr. 45/22 vom 20.10.2022

Arbeitgeber

Wichtige Informationen zur steuerfreien Inflationsausgleichsprämie

| Seit dem 26.10.2022 können Arbeitgeber ihren Beschäftigten einen Betrag **bis zu 3.000 EUR steuer- und abgabenfrei** gewähren. Nachfolgend sind einige wichtige Punkte zu der in § 3 Nr. 11c Einkommensteuergesetz (EStG) geregelten **Inflationsausgleichsprämie** aufgeführt. |

Die Inflationsausgleichsprämie ist **eine freiwillige Leistung**, die in der Zeit **vom 26.10.2022 bis Ende 2024** gewährt werden kann.

Es handelt sich bei den 3.000 EUR um **einen steuerlichen Freibetrag**, der auch **in mehreren Teilbeträgen** ausgezahlt werden kann.

Merke Begünstigt sind z. B. auch Zahlungen an Minijobber. Da die Zahlung steuer- und beitragsfrei ist, wird sie nicht auf die Minijobgrenze (seit 1.10.2022: 520 EUR) angerechnet.

Die Zahlungen müssen **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erfolgen. Nach § 8 Abs. 4 EStG werden Leistungen nur dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht, wenn

- die Leistung **nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet**,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- die **verwendungs- oder zweckgebundene Leistung** nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Nach dem Gesetzeswortlaut sind „in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte **Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise**“ begünstigt. Nach den Ausführungen der Bundesregierung genügt es, wenn der Arbeitgeber **bei Gewährung der Prämie** deutlich macht, dass diese **im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht** – zum Beispiel durch entsprechenden **Hinweis auf dem Überweisungsträger im Rahmen der Lohnabrechnung**.

Quelle | Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz, BGBl I 2022, S. 1743; Die Bundesregierung vom 1.11.2022 „Inflationsausgleichsprämie: Bis zu 3.000 EUR steuerfrei“

Freie Unterkunft und Verpflegung: Voraussichtliche Sachbezugswerte für 2023

| Die **Sachbezugswerte für freie oder verbilligte Verpflegung und Unterkunft** werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Nach dem vorliegenden Entwurf – mit der Zustimmung durch den Bundesrat ist wie in den Vorjahren zu rechnen – soll der Sachbezugswert **für freie Unterkunft** 265 EUR monatlich betragen (in 2022 = 241 EUR). |

Der monatliche Sachbezugswert **für Verpflegung** soll in 2023 um 18 EUR auf 288 EUR steigen.

Beachten Sie | Aus dem monatlichen Sachbezugswert für Verpflegung abgeleitet, ergeben sich für 2023 die nachfolgenden Sachbezugswerte **für die jeweiligen Mahlzeiten** (Werte für 2022 in Klammern):

Frühstück:

- monatlich: 60 EUR (56 EUR)
- kalendertäglich: 2,00 EUR (1,87 EUR)

Mittag- bzw. Abendessen:

- monatlich: 114 EUR (107 EUR)
- kalendertäglich: 3,80 EUR (3,57 EUR)

Quelle | Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung, BR-Drs. 556/22

Arbeitnehmer

Keine Werbungskosten für Familienheimfahrten bei teilentgeltlich überlassenem Pkw

| Der Bundesfinanzhof hat aktuell Folgendes entschieden: Ein **Werbungskostenabzug** im Zusammenhang mit der Durchführung von **wöchentlichen Familienheimfahrten** im Rahmen einer **doppelten Haushaltsführung** ist selbst **dann ausgeschlossen**, wenn dem Arbeitnehmer für die **Überlassung eines Firmenwagens tatsächlich Kosten entstehen**. |

Sachverhalt
Ein Ingenieur mit doppelter Haushaltsführung verfügte über einen Firmenwagen, den er auch privat nutzen durfte. Hierfür musste er an seinen Arbeitgeber pauschale und kilometerabhängige Zahlungen leisten.
In seiner Einkommensteuererklärung begehrte der Arbeitnehmer den Abzug der Aufwendungen für die Familienheimfahrten als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit – jedoch zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof entschied.

§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 8 Einkommensteuergesetz (EStG) ordnet **den Ausschluss des Werbungskostenabzugs für Familienheimfahrten pauschal** für jedwede Überlassung eines Pkw im Rahmen einer Einkunftsart an. Ob der Arbeitnehmer für die Nutzung des ihm von seinem Arbeitgeber (auch) **für die (wöchentlichen) Familienheimfahrten** im Rahmen einer Einkunftsart überlassenen Kfz **ein Entgelt** entrichten muss, ist insoweit **unbedeutend. Korrespondierend** dazu verzichtet der Gesetzgeber (vgl. § 8 Abs. 2 S. 5 HS 2 EStG) **auf den Ansatz eines geldwerten Vorteils** für eine wöchentliche Familienheimfahrt.

Beachten Sie | Der geldwerte Vorteil für **die Privatfahrten** und die **Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte** ist auch insoweit zu mindern, als die Zuzahlungen des Arbeitnehmers auf die Familienheimfahrten entfallen. Dies kann aber „nur“ zu einem Nichtansatz des geldwerten Vorteils führen, **nicht aber zu negativen Einnahmen.**

Quelle | BFH-Urteil vom 4.8.2022, Az. VI R 35/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 231503

Erste Tätigkeitsstätte bei Leiharbeitnehmern: Steuerzahlerfreundliche Entscheidung

| Gerade **bei Leiharbeitnehmern** stellt sich die Frage, ob sie **eine (steuerlich ungünstige) erste Tätigkeitsstätte** haben – und falls ja, wo diese liegt. Eine der letzten offenen Fragen hat der Bundesfinanzhof nun **zugunsten der Leiharbeiter** entschieden. |

Hintergrund

Je nachdem, ob es sich beim Tätigkeitsort um eine **erste Tätigkeitsstätte** oder um eine **Auswärtstätigkeit** handelt, hat das u. a. **folgende steuerliche Konsequenzen:**

Erste Tätigkeitsstätte:

- Entfernungspauschale (0,30 EUR je Entfernungskilometer zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte; ab dem 21. Kilometer werden 0,38 EUR gewährt)
- grundsätzlich keine Verpflegungspauschale

Auswärtstätigkeit:

- „Dienstreisepauschale“ (0,30 EUR je gefahrenen Kilometer)
- grundsätzlich Verpflegungspauschale je nach Abwesenheitszeiten

Nach der Regelung in § 9 Abs. 4 S. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) ist **erste Tätigkeitsstätte** die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz) oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer **dauerhaft zugeordnet** ist.

Die Zuordnung erfolgt vorrangig anhand der **dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen** sowie die diese ausfüllenden Absprachen und Weisungen **durch den Arbeitgeber.**

Typische Fälle einer dauerhaften Zuordnung sind in § 9 Abs. 4 S. 3 EStG aufgeführt:

- unbefristetes Tätigwerden,
- Tätigwerden für die Dauer des Dienstverhältnisses,
- Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als 48 Monaten.

Fehlt eine solche dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegung auf eine Tätigkeitsstätte oder ist sie **nicht eindeutig**, ist erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung, an der der Arbeitnehmer dauerhaft

- typischerweise **arbeitstächlich** oder
- je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder **mindestens ein Drittel** seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

Aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs

Für die Frage, ob der Arbeitnehmer einer betrieblichen Einrichtung i. S. des § 9 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 EStG **dauerhaft zugeordnet ist**, ist das **zwischen dem Arbeitgeber (Verleiher) und dem (Leih-)Arbeitnehmer** bestehende Arbeitsverhältnis maßgeblich.

Besteht der Einsatz eines beim Verleiher **unbefristet beschäftigten Leiharbeitnehmers** bei dem Entleiher in wiederholten, **aber befristeten Einsätzen**, **fehlt es an einer dauerhaften Zuordnung** i. S. des § 9 Abs. 4 S. 3 EStG. Und so verhielt es sich auch im aktuellen Streitfall: Der weitere Einsatz des Leiharbeitnehmers beim Verleiher war nämlich davon abhängig, dass dieser nach Ablauf der jeweiligen Frist mit dem Verleiher **eine weitere (wiederum befristete) Arbeitnehmerüberlassung vereinbarte**.

Merke | Ist das Arbeitsverhältnis zwischen Verleiher und Leiharbeitnehmer unbefristet und wird der Leiharbeitnehmer befristet für nicht mehr als 48 Monate bei einem Entleiher eingesetzt, erfolgt die Zuordnung nicht dauerhaft. Eine ungünstige erste Tätigkeitsstätte ergibt sich beim Betrieb des Entleihers nicht.

Das gilt auch, wenn die Entleiherung später (mehrfach) verlängert wird und sich dadurch (rückblickend betrachtet) ein Einsatz von mehr als 48 Monaten für den identischen Entleiher ergeben sollte.

Quelle | BFH-Urteil vom 12.5.2022, Az. VI R 32/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 231633

Abschließende Hinweise

Steuerguide für Influencer

| Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat in einem Steuerguide **die wichtigsten Steuerregeln für Influencer** zusammengestellt. Der Steuerguide, der unter www.iww.de/s6972 heruntergeladen werden kann, gibt einen kurzen Überblick darüber, **welche Steuerarten** für Influencer infrage kommen können und ob Betroffene ihre Tätigkeit beim Finanzamt anzeigen müssen. |

Verzugszinsen

| Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. |

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.7.2022 bis zum 31.12.2022 beträgt **-0,88 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **4,12 Prozent**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,12 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 7,12 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betrugen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen	
Zeitraum	Zins
vom 1.1.2022 bis 30.6.2022	-0,88 Prozent
vom 1.7.2021 bis 31.12.2021	-0,88 Prozent
vom 1.1.2021 bis 30.6.2021	-0,88 Prozent
vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	-0,88 Prozent
vom 1.1.2020 bis 30.6.2020	-0,88 Prozent
vom 1.7.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent
vom 1.1.2019 bis 30.6.2019	-0,88 Prozent
vom 1.7.2018 bis 31.12.2018	-0,88 Prozent
vom 1.1.2018 bis 30.6.2018	-0,88 Prozent
vom 1.7.2017 bis 31.12.2017	-0,88 Prozent
vom 1.1.2017 bis 30.6.2017	-0,88 Prozent
vom 1.7.2016 bis 31.12.2016	-0,88 Prozent

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 12/2022

| Im Monat Dezember 2022 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: |

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 12.12.2022
- **Lohnsteuer** (Monatszahler): 12.12.2022
- **Einkommensteuer** (vierteljährlich): 12.12.2022
- **Kirchensteuer** (vierteljährlich): 12.12.2022
- **Körperschaftsteuer** (vierteljährlich): 12.12.2022

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie | Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 15.12.2022. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Dezember 2022 am 28.12.2022**.

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.